

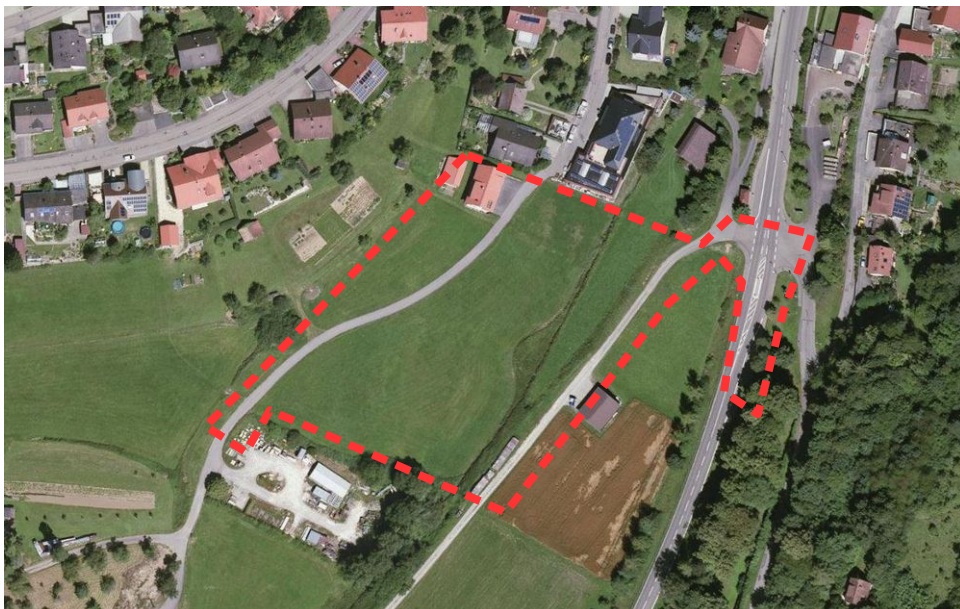
**STADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

BEBAUUNGSPLAN "MÜHLELADEN - MÜHLWIESEN"

IN HORB A.N. - ALTHEIM

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 26.04.2017



Büro Gfrörer

Ingenieure,
Sachverständige,
Landschaftsarchitekten

Dettenseer Straße 23
72186 Empfingen

STADT HORB AM NECKAR

**Gemarkung Altheim
Landkreis Freudenstadt**

BEBAUUNGSPLAN "MÜHLELADEN - MÜHLWIESEN"

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

I. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieser Vorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05. März 2010 (GBl. S.357), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)
- Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der neuesten Fassung

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. DACHFORMEN, DACHNEIGUNGEN (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die Dachform ist frei wählbar.

2. DACHGESTALTUNG (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Die Dacheindeckung muss in einem gedeckten Farbton oder hellen Grautönen erfolgen.

Sofern zur Eindeckung Metalle verwendet werden, sind diese nichtspiegelnd, mindestens jedoch diffus reflektierend auszuführen.

Auf den Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude sind Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaikanlagen und / oder solarthermische Anlagen) zulässig. Die Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien dürfen die maximale Gebäudehöhe um maximal 0,50 m überschreiten.

Flachdächer sind mindestens extensiv mit einer naturnahen Vegetation zu begrünen (Substratstärke mindestens 10 cm).

3. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Bei Material- und Farbwahl für Außenwände stark reflektierende und spiegelnde Materialien – ausgenommen Glas und Materialien zur Energiegewinnung – unzulässig. Bei Verwendung von Metallverkleidungen als Außenwandoberfläche sind grelle, hochglänzende oder stark reflektierende Oberflächen nicht zulässig.

4. AUSSENANTENNEN UND VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 74 Abs.1 Nr.5 LBO)

Festgesetzt ist:

- Strom- und Fernmeldefreileitungen sind für neu zu erstellende Gebäude nicht zulässig.
- Zulässig sind parabolische Vorrichtungen für Telekommunikation und Datenübertragung bis zu einem Durchmesser von 1,0 m. Sie sind farblich dem Standort am Gebäude anzupassen.
- Sende- und Empfangsanlagen für Funk- und Radioamateure sowie für kommerzielle Telekommunikation sind nicht zulässig.

5. WERBEANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Im Sondergebiet sind folgende freistehende Werbeeinrichtungen zulässig:

- eine Parkplatzeinfahrtsstele mit einer maximalen Höhe von 3,50 m
- drei Werbefahren mit einer Höhe von max. je 8,00 m

Unzulässig sind blinkende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen auf Dachflächen, mit Ausnahme von Vordächern. Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.

Sonstige Werbeanlagen an Gebäuden sind bis max. 6 m² zulässig.

6. UNBEBAUTE FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE; EINFRIEDUNGEN UND STÜTZMAUERN (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

6.1. Einfriedungen

Für den gesamten Planbereich ist zulässig, sofern andere Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschriften des Planbereiches nicht entgegenstehen:

- Zu öffentlichen Flächen Stützmauern und Mauern bis max. 1,5 m Bauhöhe. Bei einer Kombination von Mauer und einem aufgesetzten Zaun darf die Einfriedung zum öffentlichen Bereich 2,00 m Höhe nicht überschreiten.

In anderen Bereichen richtet sich die Höhe der Einfriedung aller Art nach dem Nachbarrechtsgesetz.

Mit Einfriedungen und Stützmauern ist ein Mindestabstand von 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

6.2. Stützmauern

Stützmauern an der Grundstücksgrenze bis 1,00 m Höhe ab natürlichem Gelände sind zulässig.

Mit Einfriedungen und Stützmauern ist ein Mindestabstand von 0,50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

7. GELÄNDEGESTALTUNG, AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Aufschüttungen und Abgrabungen zum Zwecke der Einebnung von Baugrundstücken bis max. 2,50 m zulässig.

Größere Aufschüttungen können nur ausnahmsweise zugelassen werden.

8. HINWEISE

Siehe Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgestellt:

Empfingen, den 12.05.2016

zuletzt geändert:

Empfingen, den 26.04.2017

Büro Gfrörer

Ingenieure, Sachverständige,
Landschaftsarchitekten
Dettenseer Str. 23
72186 Empfingen

Anerkannt und ausgefertigt:

Horb a.N., den 19.07.2017

.....
Peter Rosenberger, Oberbürgermeister